

und Unterrostungen an den Schweißverbindungen und der Kofferraumklappe auftreten.

Die Kläger haben vom Verklagten Ersatzlieferung eines Pkw vom gleichen Typ beantragt.

Das Kreisgericht hat den Verklagten antragsgemäß verurteilt.

Dagegen richtet sich die Berufung des Verklagten, mit der er die Abweisung der Klage beantragt hat.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Verklagte hat die Mängel am Pkw nicht bestritten; er hat auch anerkannt, daß diese einen Garantieanspruch der Kläger begründen. Davon ausgehend war zu prüfen, ob sich die Kläger unter den gegebenen Umständen auf eine nochmalige Nachbesserung verweisen lassen müssen, wie das der Verklagte verlangt.

Mit der Garantie verspricht der Verkäufer, daß die Ware den staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften entspricht, die vom Hersteller zugesicherte und für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderliche Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit hat und diese bei sachgemäßem Gebrauch während der Garantiezeit behält. Treten während der Garantiezeit Mängel auf, stehen dem Käufer die gesetzlichen Garantieansprüche zu, also Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminderung und Preisrückzahlung (§ 151 Abs. 1 ZGB).

Als Ausnahme von dem grundsätzlichen Recht des Käufers, die einzelnen Garantieansprüche wahlweise geltend zu machen, kann der Verkäufer jedoch dann von der Möglichkeit der Nachbesserung Gebrauch machen, wenn der Mangel der Ware in angemessener Frist einwandfrei beseitigt werden kann und dadurch die berechtigten Interessen des Käufers gewahrt bleiben (§ 152 Abs. 1 ZGB). Mit dieser gesetzlichen Regelung soll erreicht werden, daß der Gebrauchswert der Sache im gesellschaftlichen und im damit übereinstimmenden persönlichen Interesse erhalten wird.

Von diesen Grundsätzen ausgehend kann der Senat nicht der Auffassung des Kreisgerichts folgen, daß das Nachbesserungsrecht des Verkäufers von vornherein dann verneint werden muß, wenn bereits eine Nachbesserung varangegangen ist. Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß im Einzelfall dem Käufer auch eine nochmalige Nachbesserung zugemutet werden kann, wenn dadurch seine berechtigten Interessen, sofort oder alsbald und ohne größeren Kraft- und Zeitaufwand den Kaufgegenstand einwandfrei zur Verfügung zu haben, gewahrt werden.

Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall vor.

Im Gutachten der Staatlichen Güteinspektion wird bestätigt, daß die am Fahrzeug noch vorhandenen undichten Stellen, die für das Eindringen des Wassers in den Fahrgastraum und Kofferraum ursächlich sind, ohne erhöhten Aufwand mittels einer Dichtungsmasse einwandfrei abgedichtet werden können. Die Abdichtung mit Dichtungsmasse ist im Fahrzeugbau üblich und stellt keine Qualitätsminderung des Fahrzeugs dar. Diese Feststellungen werden auch durch das Gutachten der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt bestätigt. Im zuletzt genannten Gutachten wird des weiteren bestätigt, daß auch das Nichtschließen des Fensters an der Fahrerseite durch Reparatur oder Austausch des schadhafte Kurbelapparats schnell zu beheben ist.

Daraus folgt, daß die noch vorhandenen Mängel, für die ein Garantieanspruch besteht, ohne erhöhten Aufwand und in kurzer Zeit durch sachgemäße Instandsetzung einwandfrei beseitigt werden können und daß dadurch keine Qualitätsminderung des Fahrzeugs eintritt. Nach dem glaubwürdigen Vortrag des Verklagten ist dieser

auch bereit und in der Lage, die Beseitigung der Mängel kurzfristig vorzunehmen und für die Zeit der Reparatur den Klägern einen anderen Pkw zur Verfügung zu stellen. Die Behebung dieser Mängel wurde unverzüglich nach ihrer Feststellung den Klägern vom Verklagten angeboten, jedoch von den Klägern abgelehnt.

Bei dieser Sachlage sind die berechtigten Interessen der Kläger, ihren Pkw alsbald in einem mangelfreien Zustand zur Verfügung zu haben, durchaus gewährleistet, so daß ihnen unter diesen Umständen eine nochmalige Nachbesserung zumutbar ist. Dabei läßt sich der Senat auch davon leiten, daß die noch festgestellten Mängel nicht erst nach der Garantiereparatur aufgetreten sind — dann könnten die Kläger zu Recht das Vertrauen in den vom Verklagten gelieferten Pkw verlieren, weil sie davon ausgehen müßten, daß diese Mängel nicht behebbare sind —, sondern bereits zur Zeit der Reparatur vorhanden waren und nicht erkannt worden sind. Die nur teilweise erfolgreiche Nachbesserung ist aber nicht auf eine objektiv unmögliche Mängelbeseitigung zurückzuführen, wie sich aus den vorangegangenen Darlegungen ergibt, so daß davon ausgegangen werden kann, daß die Nachbesserung nunmehr einwandfrei vorgenommen wird. Dafür ist der Verklagte verantwortlich, der dafür Sorge tragen muß, daß die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten unverzüglich und in einwandfreier Qualität ausgeführt werden.

§§ 321, 316 ZGB.

**1. Der Grundsatz, daß Grundstücksnachbarn ihre Beziehungen so zu gestalten haben, daß ihre individuellen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen, ist auch bei der Entscheidung über die Einräumung eines Wegerechts für den Eigentümer eines Nachbargrundstücks zu beachten.**

**2. Zur Frage, ob die Einräumung eines Wegerechts den Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundstücks berechtigt, wegen wesentlicher Beeinträchtigung seiner Rechte eine angemessene Entschädigung zu verlangen.**

BG Halle, Urteil vom 18. Juni 1976 -r 3 BCB 58/76.

Der Kläger zu 1) ist der Sohn der Verklagten. Beide Prozeßparteien sind Eigentümer von größeren Grundstücken, auf denen ein Einfamilienhaus steht. Die Grundstücke liegen an einem Hang hintereinander, und zwar das Grundstück der Verklagten im unteren, das der Kläger im oberen Teil des Hanges. Sie sind seitlich durch eingezäunte Hochberggrundstücke abgegrenzt. An der oberen Hangkante ist das Grundstück der Kläger durch einen hohen Maschendrahtzaun von dem dahinter liegenden ebenen Gelände des Kreiskrankenhauses abgegrenzt.

Die Kläger haben behauptet, zur ordnungsgemäßen Nutzung ihres Grundstücks und auf Grund früheren Einverständnisses der Verklagten müsse ihnen das Recht eingeräumt werden, als Zugang zu ihrem Grundstück den Betonweg über das Grundstück der Verklagten zu benutzen. Da ihnen die Verklagten diesen Durchgang verweigerten und ein anderer Zugang zu ihrem Grundstück nicht zur Verfügung stehe, haben sie Klage erhoben und beantragt, die Verklagten zu verurteilen, den Klägern diesen Durchgang zu gestatten.

Die Verklagten haben das Vorliegen irgendwelcher Vereinbarungen bezüglich eines Durchgangs- und Durchfahrtsrechts bestritten und im übrigen ausgeführt, die Kläger hätten die Möglichkeit, ihr Grundstück auf einem anderen Wege zu erreichen.

Das Kreisgericht hat die Verklagten verurteilt, den Klägern ein Durchgangsrecht durch ihr Grundstück auf dem erwähnten Betonweg zu gestatten.

Gegen diese Entscheidung haben die Verklagten Berufung eingelegt mit dem Antrag, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen. Hilfsweise haben sie beantragt, die Kläger zu verurteilen, an die